

Luzern, 30. Juni 2026

ANTWORT AUF ANFRAGE**A 787**

Nummer: A 787
Protokoll-Nr.: 875
Eröffnet: 11.05.2026 / Gesundheits- und Sozialdepartement

Anfrage Schnydrig Monika und Mit. über Aussagen zur stationären Notfallversorgung an LUKS-Standorten

Zu Frage 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die genannten Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten Martin Nufer im Kontext mit dem Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern 2024 und mit dem geltenden Spitalgesetz?

Der Regierungsrat beurteilt die Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten des Luzerner Kantonsspitals (LUKS) im Kontext des geltenden Spitalgesetzes und des Planungsberichts Gesundheitsversorgung 2024. Beide bilden die massgeblichen Grundlagen für die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern. Der Regierungsrat steht genau wie die Verantwortlichen des LUKS hinter diesen Grundlagen.

Die Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten sind vor dem Hintergrund der grossen Herausforderungen zu sehen, mit denen die Gesundheitsversorgung und damit das LUKS in den kommenden Jahren konfrontiert sein werden. Dazu gehören insbesondere die demografische Entwicklung, der zunehmende Fachkräftemangel, steigende Qualitätsanforderungen sowie die fortschreitende Ambulantisierung. Im Interview wurden vom Verwaltungsratspräsidenten mögliche langfristige Entwicklungen und Risikoszenarien thematisiert. Solche Überlegungen gehören zu einer verantwortungsvollen strategischen Auseinandersetzung eines Spitals mit der Zukunft des Gesundheitswesens. Der Regierungsrat hält fest, dass daraus weder eine Änderung der geltenden Versorgungsplanung noch eine Infragestellung des bestehenden Leistungsauftrags abgeleitet werden kann. Für den Regierungsrat und die Spitalführung sind die im Spitalgesetz verankerte Grund- und Notfallversorgung an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen sowie die Zielsetzungen des Planungsberichts Gesundheitsversorgung verbindlich. Die Gesundheitsversorgung wird sich jedoch weiterentwickeln müssen. Ziel dieser Transformation ist dabei nicht der Abbau von Leistungen, sondern die langfristige Sicherung einer qualitativ hochwertigen Gesundheitsversorgung. Allfällige zukünftige Anpassungen am Leistungsangebot der Spitäler erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, der demokratisch legitimierten Planungsprozesse sowie unter Einbezug der betroffenen Regionen und der Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund versteht der Regierungsrat die Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten als Beitrag zu einer Diskussion über mögliche langfristige Entwicklungen, nicht jedoch als Vorentscheid über die zukünftige Ausgestaltung der Spitalversorgung im Kanton Luzern.

Zu Frage 2: Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass diese Aussagen im Widerspruch zum vom Volk beschlossenen Leistungsauftrag stehen?

Nein. Für den Regierungsrat steht fest, dass die Grund- und Notfallversorgung vom LUKS an den Standorten Luzern, Sursee und Wolhusen im Rahmen des revidierten Spitalgesetzes sicherzustellen ist. Indes ist festzuhalten, dass sich die Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten im Rahmen eines Interviews, bei

dem es um die längerfristige Ausrichtung des Gesundheitswesens ging, nicht auf konkrete oder unmittelbar bevorstehende Veränderungen bezogen haben. Vielmehr thematisierten sie mögliche Herausforderungen und Entwicklungsperspektiven für die Gesundheitsversorgung in einem längerfristigen Zeithorizont. Es gehört zu den Aufgaben eines Verwaltungsrates, sich frühzeitig mit zukünftigen Entwicklungen auseinanderzusetzen und mögliche Szenarien für das verantwortete Unternehmen zu analysieren. Zudem ist die Basis für das Arbeiten im Klinikalltag nicht nur das Gesetz, sondern das Unternehmen muss sich auch nach der Situation am Arbeitsmarkt richten.

Auch der Regierungsrat nimmt die Diskussion über die zukünftige Ausgestaltung der Gesundheitsversorgung in der Zentralschweiz ernst. Fragen der regionalen und interkantonalen Versorgungsplanung liegen jedoch in der Zuständigkeit der beteiligten Kantone. Der Regierungsrat beziehungsweise das Gesundheits- und Sozialdepartement steht hierzu im Rahmen der Zentralschweizer Gesundheitsdirektorinnen- und Gesundheitsdirektorenkonferenz (ZGDK) in engem Austausch mit den Nachbarkantonen. Fragen von regionaler Tragweite werden in den dafür vorgesehenen politischen und institutionellen Gefässen beurteilt und weiterentwickelt.

Der Regierungsrat kann deshalb in den Aussagen als solchen keinen Widerspruch zum geltenden Spitalgesetz erkennen. Massgebend bleiben die gesetzlichen Vorgaben sowie die politischen Entscheidungen der zuständigen Kantone.

Zu Frage 3: Ist dem Regierungsrat bekannt, auf welcher Grundlage die LUKS-Führung solche Aussagen tätigt, die von den gesetzlichen Vorgaben und von der im Planungsbericht über die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern 2024 ausgeführten Vision (B 36, Kap. 7.2) abweichen?

Der Regierungsrat teilt die Prämisse der Frage nicht. Die angesprochenen Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten erfolgten im Rahmen eines Medieninterviews zu möglichen langfristigen Herausforderungen des Gesundheitswesens. Daraus kann weder auf eine Änderung der geltenden Versorgungsplanung noch auf konkrete Absichten des LUKS geschlossen werden. Wie bereits erwähnt gehört es zu den Aufgaben eines Verwaltungsrates, sich mit zukünftigen Entwicklungen auseinanderzusetzen und mögliche Szenarien zu analysieren. Solche Überlegungen stellen jedoch keine gesundheitspolitischen Entscheide dar und ersetzen weder die gesetzlich verankerte Spitalplanung noch die demokratisch legitimierten Entscheidungsprozesse.

Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich, dass sich das LUKS mit seiner Perspektive in die Diskussion einbringt, hat mit dem Verwaltungsrat des LUKS aber auch thematisiert, dass solche Fragen mit der nötigen Sensibilität in die öffentliche Debatte einzubringen sind. Dies gilt insbesondere für Themen, welche die Grund- und Notfallversorgung in den Regionen betreffen und die bei der Bevölkerung verständlicherweise grosse Aufmerksamkeit auslösen.

Zu Frage 4: Welche Massnahmen ergreift der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur stationären Notfallversorgung eingehalten werden?

Der Regierungsrat stellt die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch die Instrumente der Spitalplanung, der Leistungsaufträge, der Eignerstrategie sowie durch den regelmässigen Austausch insbesondere im Rahmen der Eigergespräche mit dem LUKS sicher. Darüber hinaus wird das Gesundheits- und Sozialdepartement gemeinsam mit dem LUKS die Entwicklung der stationären Notfallversorgung an den Standorten eng begleiten. Dabei sollen insbesondere Fallzahlen, medizinische Qualitätsindikatoren sowie die personellen Voraussetzungen beobachtet werden. Ziel ist es, Veränderungen frühzeitig zu erkennen

und die Versorgung innerhalb der gesetzlichen Vorgaben vorausschauend weiterzuentwickeln (vgl. auch unsere [Stellungnahme](#) zur Motion M 637 von Steiner Bernhard und Mit. über die aktive Erhaltung der wohnortsnahen Geburtshilfe im Luzerner Hinterland und im Entlebuch vom 26. Mai 2026).

Zu Frage 5: Wie erklärt der Regierungsrat, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der LUKS Gruppe offenbar strategische Aussagen machen, die dem Volksentscheid und der im Planungsbericht aufgezeigten Vision der zukünftigen Gesundheitsversorgung widersprechen?

Der Regierungsrat teilt die Auffassung nicht, dass die Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten dem Volksentscheid oder den Zielsetzungen des Planungsberichts widersprechen. Das vom Volk angenommene revidierte Spitalgesetz bildet weiterhin den verbindlichen Rahmen für die Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern. Die Aussagen bezogen sich auf mögliche zukünftige Entwicklungen und nicht auf konkrete Änderungen des geltenden Leistungsauftrags.

Zu Frage 6: Was unternimmt der Regierungsrat in Bezug auf diese Aussagen im Rahmen seiner Aufsichtspflicht gegenüber der LUKS Gruppe?

Der Regierungsrat nimmt seine Verantwortung als Eigner des Luzerner Kantonsspitals wahr und steht mit dem Verwaltungsrat des LUKS im regelmässigen Austausch über die strategische Entwicklung des Unternehmens sowie die Umsetzung der gesundheitspolitischen Zielsetzungen des Kantons. Weiter hat das Gesundheits- und Sozialdepartement die Aussagen zum Anlass genommen, gegenüber dem LUKS die Bedeutung einer sorgfältigen Kommunikation in Fragen der Gesundheitsversorgung zu thematisieren. Gerade Aussagen zur Grund- und Notfallversorgung werden in den betroffenen Regionen verständlicherweise aufmerksam verfolgt und können Unsicherheiten auslösen. Entsprechend wichtig ist eine klare Einordnung von fachlichen Überlegungen, möglichen Zukunftsszenarien und tatsächlichen politischen Entscheidungen.

Die Aussagen des Verwaltungsratspräsidenten erfolgten im Rahmen eines Medieninterviews zu möglichen langfristigen Herausforderungen des Gesundheitswesens. Daraus ergibt sich kein aufsichtsrechtlich relevanter Sachverhalt. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Anlass für besondere Massnahmen im Rahmen seiner Aufsicht.

Zu Frage 7: Sieht der Regierungsrat Handlungsbedarf, um die Governance-Strukturen oder die strategische Führung der LUKS Gruppe anzupassen?

Nein. Der Regierungsrat sieht weder bei den Governance-Strukturen noch bei der strategischen Führung der LUKS Gruppe einen Anpassungsbedarf. Aus den Aussagen des Interviews lässt sich weder auf Mängel in den Governance-Strukturen noch auf Defizite in der strategischen Führung des Unternehmens schliessen. Die Rollen und Verantwortlichkeiten zwischen Kanton als Eigner und dem LUKS als Leistungserbringer sind klar geregelt. Der Regierungsrat begrüsst es grundsätzlich, wenn sich Vertreterinnen und Vertreter von Leistungserbringern an der Diskussion über die Zukunft der Gesundheitsversorgung beteiligen und ihre fachliche Perspektive einbringen. Gleichzeitig erwartet er, dass dies im Bewusstsein der jeweiligen Rolle und der Sensibilität solcher Themen erfolgt.

Die Gesundheitsversorgung steht vor tiefgreifenden Veränderungen. Es ist deshalb notwendig, sich frühzeitig mit möglichen Entwicklungen auseinanderzusetzen und unterschiedliche Szenarien zu diskutieren. Die Planung und Steuerung der Gesundheitsversorgung erfolgt dabei nicht in Medieninterviews, sondern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Planungs-, Entscheidungs- und Beteiligungsprozesse (vgl. Antwort zu Frage 1). Der Regierungsrat wird diesen Weg auch künftig weiterverfolgen.

